



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 28.09.2016 über die 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995 (GZ, HZ, RWN vom 30.12.1995), zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 30.09.2015, wird wie folgt geändert:

§ 3 A Buchstaben a) bis d) erhalten folgende Fassung:

§ 3 A Gebührensätze

- | | |
|--|----------------|
| a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter | 58,66 €/Jahr, |
| b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer | 102,66 €/Jahr, |
| c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 80 l und 120 l Restmüllbehälter jeweils | 57,04 €/Jahr, |
| d) Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall | 0,18 € |

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 28.09.2016
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ in Birgden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

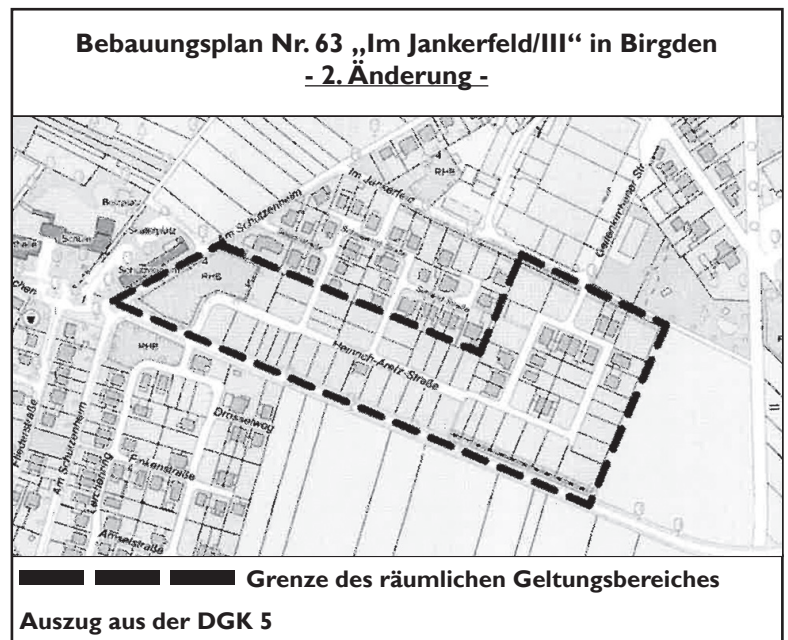
hier: I. Das bisherige 2. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ wird eingestellt

2. Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

- Die öffentliche Auslegung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde bereits in der Zeit vom 20.06. bis einschließlich 20.07.2016 durchgeführt. Aufgrund der seinerzeit eingegangenen Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 27.09.2016 beschlossen, das Änderungsverfahren einzustellen und ein neues Verfahren durchzuführen.
- Der neue Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ und die dazugehörige Begründung wurden gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung soll die Erweiterung der Baufenster auf eine Tiefe von 16 m erreicht werden. Ziel der Planung ist es, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ bauleitplanerisch und damit nachhaltig zu korrigieren. Da die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ durch die beabsichtigten Änderungen nicht berührt werden, wird die Änderung in dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

24. Oktober 2016 bis einschließlich 25. November 2016

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister
der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:
• kostenlos im Bürgerservice
des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
• kostenlos durch Hauswurfsendung



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligung** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

I. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.09.2016

gez. Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

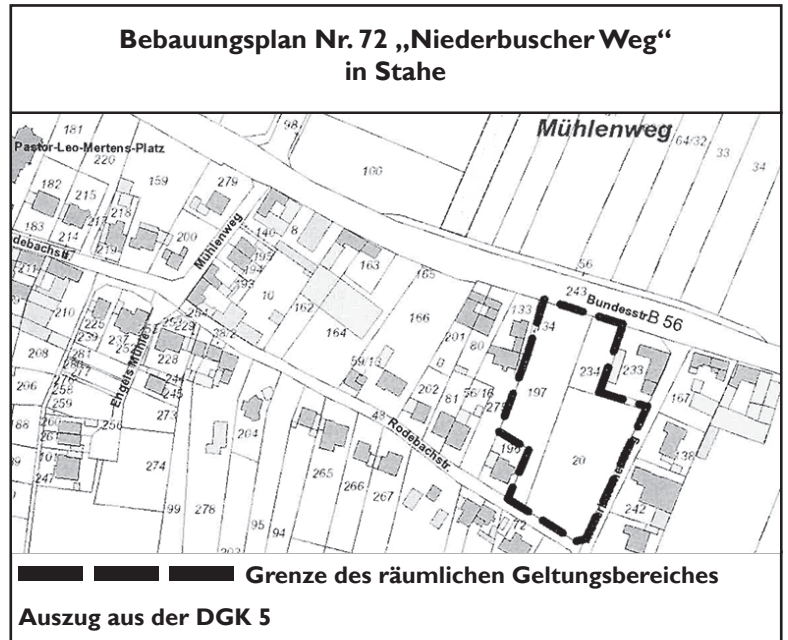
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ in Stahe

hier: **1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

I.) Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ in Stahe aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Gangelt, Flur 35, Flurstücke 20, 197 und 234.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist es, die Fläche für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern und gegebenenfalls nicht störenden kleinflächigen Gewerbenutzungen zu schaffen.

2.) Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 72 erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 24.10.2016 bis einschließlich 25.11.2016

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können schriftliche Anregungen während der o. g. Frist vorgebracht werden. Diese können schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligung** abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

I. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 72 „Niederbuscher Weg“ stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 30.09.2016

gez. Tholen
Bürgermeister

Gangelt, den 04.10.2016
(Stadt/Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Kreisstraße EK 3 (I. Abschnitt) als Ortsumgehung Birdgen

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin am:

**Mittwoch, 26.10.2016,
ab 10.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Gangelt
Raum 217 (1. Etage)
Burgstraße 10, 52538 Gangelt**

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

gez. Tholen
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 05.10.2016 über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt vom 04.05.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und des § 4 des Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt A

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Urnengrab bestattet.

§ 12 Abs. 2 lit. H erhält folgende Fassung:

Grabstätten für anonyme Erdbestattungen nur auf den Friedhöfen in Gangelt, Breberen und Birgden

§ 12 Abs.2 lit. I erhält folgende Fassung:

Verstreuungsfeld für Urnenbestattungen (Aschenverstreung) nur auf den Friedhöfen in Gangelt, Breberen, Birgden und Stahe.

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Grabstätten für Erdbestattungen von Leichen (Nur auf den Friedhöfen in Gangelt, Breberen und Birgden).

§ 17 Abs. 1, Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Verstreuungsfeld für Urnenbestattungen (Aschenverstreung) nur auf den Friedhöfen in Gangelt, Breberen, Birgden und Stahe.

Abschnitt B

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 05.10.2016

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW 2015, S. 208), den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW). Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und



- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 112.664.722,90 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 100.666,13 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2015 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2015 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktivseite

1. Anlagevermögen	101.179.716,72
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	25.116,24
1.2 Sachanlagen	93.876.543,40
1.3 Finanzanlagen	7.278.057,08
2. Umlaufvermögen	11.250.555,79
2.1 Vorräte	454.130,75
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	741.930,01
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	10.054.495,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	234.450,39
Bilanzsumme	112.664.722,90

Passivseite

1. Eigenkapital	53.305.148,76
1.1 Allgemeine Rücklage	46.777.956,67
1.3 Ausgleichsrücklage	5.755.119,09
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	772.073,00
2. Sonderposten	48.175.701,69
2.1 für Zuwendungen	38.717.515,28
2.2 für Beiträge	5.906.273,85
2.3 für den Gebührenaussgleich	378.538,71
2.4 Sonstige Sonderposten	3.173.373,85
3. Rückstellungen	7.321.466,03
3.1 Pensionsrückstellungen	6.248.940,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	58.800,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.013.726,03
4. Verbindlichkeiten	2.213.123,73
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	319.901,04
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	71.267,98
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	346.055,24
4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.475.899,47
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.649.282,69
Bilanzsumme	112.664.722,90

Ergebnisrechnung 2015

Steuern und ähnliche Abgaben	10.239.537,14
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.128.719,99
+ Sonstige Transfererträge	5.579,56
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.385.709,09
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	199.618,08
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.402.144,10
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.838.749,58
+ Aktivierte Eigenleistungen	8.453,05
+ Bestandsveränderungen	1.342,00
= Ordentliche Erträge	21.209.852,59
- Personalaufwendungen	3.432.146,98
- Versorgungsaufwendungen	489.051,97
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.634.110,42
- Bilanzielle Abschreibungen	2.782.897,60
- Transferaufwendungen	9.451.564,03
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	996.731,11
= Ordentliche Aufwendungen	20.786.502,11
= Ordentliches Ergebnis	423.350,48
+ Finanzerträge	348.722,52
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
= Finanzergebnis	348.722,52
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	772.073,00
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	772.073,00

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	67.702,24
Verrechnungssaldo	-67.702,24

Finanzrechnung 2015

Steuern und ähnliche Abgaben	10.281.925,49
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.377.475,99
+ Sonstige Transfererträge	3.603,16
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.289.848,01
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	309.772,78
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.425.964,18
+ Sonstige Einzahlungen	694.087,99
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	348.722,52
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.731.400,12
- Personalauszahlungen	3.183.770,47
- Versorgungsauszahlungen	441.321,97
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.483.467,99
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.734,00
- Transferauszahlungen	9.381.453,56
- Sonstige Auszahlungen	943.808,45
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.436.556,44
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.294.843,68
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	943.614,02
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	110.811,28
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	8,50
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.054.433,80
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.407,74
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	682.335,89
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	458.445,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.143.188,63
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-88.754,83
= Finanzmittelüberschuss	1.206.088,85
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.206.088,85
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.050.620,33
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-202.214,15
= Liquide Mittel	10.054.495,03

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 07. Oktober 2016
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez.: Tholen